

Begründung für die Durchführung des MRT in einem offenen Upright MRT: Klaustrophobie

Herr/Frau benötigt zur Abklärung der unten aufgeführten Beschwerdesymptomatik dringend eine Kernspintomographie (MRT) im volloffenen MRT:

.....
.....

Der oben genannte Patient hat eine ausgeprägte Klaustrophobie, eine Untersuchung in einem normalen Kernspintomographen/MRT (Röhrensystem) ist auf Grund dessen nicht ohne starke Beruhigungsmittel/Narkose möglich.

Da der Patient jedoch dringend ein MRT zur medizinischen Abklärung der Beschwerdesymptomatik benötigt, sollte diese Untersuchung in einem offenen MRT durchgeführt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich die Beschwerden des Patienten chronifizieren, die Ursache der Beschwerden nicht entdeckt werden und dass daraus langfristig höhere Kosten für ihre Krankenkasse entstehen.

Eine Durchführung des notwendigen und dringlichen MRT in einer Praxis mit einem halboffenen MRT und einer kassenärztlichen Abrechnungsgenehmigung ist erst in einigen Wochen möglich, diese zeitliche Verzögerung wäre für den Heilungsverlauf nicht empfehlenswert. Zudem kann auch diese Untersuchung nur unter Verabreichung eines Beruhigungsmittels möglich, da der Patient bei der Untersuchung kein freies Blickfeld hat.

Diese Untersuchung kann z.B. in einem Upright-MRT durchgeführt werden. Dieses ist ein volloffenes MRT mit einem freien Blickfeld nach vorne. Dieses Upright-MRT wird deutlich besser von den Patienten akzeptiert als die normalen halboffenen MRT Geräte (Sandwichprinzip). Der Patient kann dabei auch im Sitzen, Stehen oder im Liegen untersucht werden, er kann bei einer evtl. Panikattacke somit auch schneller das Gerät verlassen.

Das Upright-MRT erfüllt die Voraussetzungen für eine Kassenzulassung, der dort behandelnde Arzt besitzt jedoch keine Kassenarztzulassung. Der Rechnungsbetrag ist daher angelehnt an die GOÄ mit einem Steigerungssatz für die technischen Leistungen. Ein Kostenvoranschlag wird beigelegt.